

Die teleologische Auslegung ist stets zugleich eine systemimmanente, wenn man mehr als nur die Form beachtet.

Es zeigt sich, daß das vorrechtliche Bild des Verfassungsschöpfers<sup>90</sup>, das deshalb rechtlich relevant ist, weil es sich in der geschriebenen Norm ausdrückt, entscheidend ist.

Entsprechend der sekundären Natur der Rechtsnormen interpretiert die für Gesetzgebung und Auslegung maßgebende Instanz eines sozialistischen Staates die Verfassung zunächst im Sinne der Verfassungswirklichkeit, wie sie bei Schaffung der Verfassungs-urkunde bestand; denn Verfassungswirklichkeit und Verfassung haben die gleichen Schöpfer und die Verfassungswirklichkeit ist das Primäre.

#### e) *Die Grenzen der Interpretation*

Indessen verläuft die Entwicklung nicht spannungslos. Nach der in der Praxis angewendeten marxistisch-leninistischen Staatslehre wird die Verfassungswirklichkeit ständig entsprechend den Veränderungen in der ökonomischen Basis verändert, die wiederum Ergebnis des bewußten Handelns der Führung sind. Das Nahziel einer Norm kann daher durch die Wirklichkeit überholt worden sein. Den sich daraus ergebenden Spannungen zwischen Norm und Wirklichkeit kann zwar durch Interpretation abgeholfen werden. Das kann aber nicht beliebig weit geschehen, soll nicht der Text der Gesetze im Übermaß strapaziert werden.

Bei der Auslegung des Verfassungsrechts im Sinne der Verfassungs Wirklichkeit ist nämlich zu bedenken, daß jede Norm Begriffe benötigt. Diese müssen einen bestimmten Sinngehalt haben, sollen sie überhaupt eine Verständigung ermöglichen. Nun kann der Sinngehalt eines Begriffes eine mehr oder weniger große Spannweite haben. Auf jeden Fall hat er eine Grenze. Jede Verständigung wird ausgeschlossen, wenn ein Begriff zugleich etwas Konkretes und sein Gegenteil bezeichnen soll. Das Normative widerstrebt der Dialektik. Werden in den Rechtsnormen Begriffe verwendet, deren Worte einen eindeutigen Sinn haben, so können sie nicht anders interpretiert werden. Andere Begriffe können zwar im Einzelfall verschieden abgegrenzt werden, sind aber phänomenologisch oder geistesgeschichtlich so fest Umrissen, daß sie nicht willkürlich abwand-  
delbar sind und daher von der politischen Wirklichkeit her nicht jeweils mit einem beliebigen Inhalt gefüllt werden können. *Leibholz* zählt zu diesen Begriffen den der Demokratie, der Souveränität, des Föderalismus, der Selbstverwaltung und der Repräsentation<sup>91</sup>. Derartige Begriffe werden auch in den Verfassungen sozialistischer Staaten verwendet.

#### f) *Das formelle und das materielle Verfassungsrecht*

Der ständige Fluß der Entwicklung bringt in den sozialistischen Staaten sehr häufig neue gesetzliche Regelungen zu Einzelgebieten der Verfassungsordnung hervor. Diese Gesetze ergänzen die formelle Verfassung oder regeln Materien, die bereits Gegenstand der formellen Verfassung sind, anders als diese. Sie bilden mit der formellen Verfassung zusammen die materielle Verfassung. Nur zuweilen wird der Wortlaut der formellen Verfassung geändert. Es entsteht dabei die Frage, ob diese Gesetze mit der Verfassung vereinbar sind.

<sup>90</sup> *Hans Naviasky*, Positives und überpositives Recht, in *Juristen-Zeitung*, 1954, S. 717; *Theodor Maunz*, Deutsches Staatsrecht, 12. Auflage, 1963, S. 55; *Peter Schneider*, aaO., S. 28, BVerf.E, Bd. 3, S. 380ff., hier S. 403.

<sup>91</sup> *Leibholz*, aaO., S. 269.